

FAQ-Nummer: 23-001

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 23-15 / Beförderungsanlagen

Ziffer, Absatz: [3.1, Absatz 1](#)
Thema: Feuerwiderstand vom Aufzugsschacht
Beschlussdatum: 19.02.2015

Frage:

Richtlinientext: Aufzüge, die in Bauten und Anlagen mehrere Brandabschnitte verbinden, sind in einem Schacht mit gleichem Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber Feuerwiderstand EI 30, anzuordnen.

Frage:

Was ist mit „nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung“ konkret gemeint?

Die BRL 15-15 listet in den Tabellen in Ziffer 3.7.1, Abs. 2 zwei unterschiedliche Arten von nutzungsbezogenen Brandabschnittsbildungen auf. Einerseits „Brandabschnittsbildende Geschossdecken“ und andererseits „Brandabschnittsbildende Wände und horizontale Fluchtwege“.

Antwort ABSV:

Aufzugsschächte müssen den gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber Feuerwiderstand EI 30 aufweisen. Für die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung gilt in den Tabellen 1 bis 3 jeweils die Spalte „Brandabschnittsbildende Wände und horizontale Fluchtwege“.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert